



Bekanntmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der fünften Änderung vom 22.12.2021 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

I.

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV ist der Landkreis Rostock seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 4 (rot)** zuzuordnen.

Infolge dessen gelten **ab dem 27.12.2021** im Landkreis Rostock die Schutzmaßnahmen, welche sich aus §§ 1f Abs. 4 und 5 sowie §§ 1g Abs. 4 und 4a der Corona-LVO MV in der Fassung der fünften Änderung vom 22.12.2021 ergeben, sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 anknüpfen. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Die Bestimmungen des §§ 1g Abs. 4 und 4a Corona-LVO MV gelten längstens bis zum 19.03.2022.

Sollte der Landkreis Rostock nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, sind diese Maßnahmen aufgehoben.

II.

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV wird der Landkreis Rostock seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, der **Stufe 4 (rot)** zugeordnet.

Nach der Einschätzung des Gesundheitsamts des Landkreises Rostock droht in diesem Landkreis eine unmittelbare Überlastung des Gesundheitssystems.

Das erforderliche Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums wurde eingeholt.

Infolge dieser Feststellungen gelten **ab dem 27.12.2021** im Landkreis Rostock die Schutzmaßnahmen, welche sich aus § 1g Abs. 5 Corona-LVO MV ergeben.

Diese Bestimmungen gelten bis zum Ablauf des 19.03.2022.

Sollte im Landkreis Rostock nicht länger eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems drohen, werden diese Maßnahmen nach öffentlicher Bekanntmachung aufgehoben.

Sollte der Landkreis Rostock nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, sind diese Maßnahmen aufgehoben.

III.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona -LVO MV in der Fassung der fünften Änderung vom 22.12.2021 und in den Anlagen geregelten Test- bzw. 2G-Erfordernisse im Landkreis Rostock unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Hinweis:

Die geltenden Kontaktbeschränkungen sind ebenfalls zu beachten.
Auf die beiliegenden Informationen wird verwiesen.

Güstrow, den 23.12.2021

i.V. 

Sebastian Constien
Landrat